

Newsletter, 27. Januar 2026

DMA-Jahresrückblick 2025 – wo stehen wir bei der behördlichen und privaten Durchsetzung?

Ein Überblick über die wichtigsten DMA-Beschlüsse der EU-Kommission im vergangenen Jahr sowie die ersten *private enforcement* Entscheidungen deutscher Gerichte

Die behördliche DMA-Durchsetzung hat im Jahr 2025 weiter an Fahrt aufgenommen und ihren vorläufigen Höhepunkt mit den ersten Bußgeldentscheidungen gegen Meta (€ 200 Mio.) und Apple (€ 500 Mio.) erreicht. Weitere eingeleitete Verfahren der EU-Kommission bereiten schrittweise den Weg für das in den Fokus rückende *private enforcement* vor Zivilgerichten. In Deutschland ergingen 2025 erstmals zivilrechtliche Entscheidungen gegen Gatekeeper wegen DMA-Verstößen.

Hintergrund

Der Digital Market Act (DMA) zielt darauf ab, die Marktmacht großer digitaler Plattformen (sog. Gatekeeper) zu beschränken und so für fairen Wettbewerb im Digitalbereich zu sorgen. Neben der seit März 2024 aktiven behördlichen Durchsetzung durch die EU-Kommission können geschädigte Wirtschaftsteilnehmer bei Verstößen gegen den DMA vor Gerichten in den Mitgliedsstaaten zivilrechtlich klagen. Der deutsche Gesetzgeber hat Geschädigten durch die Eingliederungen von DMA-Klagen in die Vorschriften des Kartellschadensersatzes einen Startvorteil an die Hand gegeben.¹

Public enforcement – Überblick über die wichtigsten Entscheidungen der EU-Kommission im Jahr 2025

Die EU-Kommission erließ im Jahr 2025 Beschlüsse gegen vier designierte Gatekeeper:

- **Nichteinhaltungsentscheidungen und Bußgeld: Apple** (Verstoß gegen *Anti-Steering* Regeln); **Meta²** (DMA-Verstoß durch *Pay-or-Consent* Modell, im Dezember 2025 wurden entsprechende Abhilfen Metas von der EU-Kommission akzeptiert)

- **Spezifikationsentscheidung: Apple³** (Beschlüsse bezogen auf Interoperabilitätsverpflichtungen für iOS, iPhone und iPad)
- **Vorläufige Ermittlungsergebnisse: Alphabet⁴** (Selbstbevorzugung eigener Dienste in Google Search; Verstoß gegen *Anti-Steering* Regeln), **Apple⁵** (Vertragsbedingungen für App-Entwickler)
- **Verfahrenseinleitung: Alphabet⁶** (Zugangsbedingungen für Publisher in Google Search)
- **Marktuntersuchungen: Alphabet und Amazon⁷** (*cloud computing services*)
- **Designierungsentscheidungen: Meta⁸** (Streichung des Facebook Marketplace als zentralen Plattformdienst (CPS) unter dem DMA); **Apple⁹** meldet *Apple Ads* und *Apple Maps* als CPS an (ausstehend)
- **Verfahrenseinstellung: Apple¹⁰** (Nutzer-Wahlmöglichkeiten)

Private enforcement – erste DMA-Urteile vor deutschen Zivilgerichten

Urteil des LG Mainz – Gmail¹¹

Mit Urteil vom 12. August 2025 untersagte das LG Mainz Google (Tochter des Gatekeepers Alphabet), im Rahmen der Einrichtung von Android-Geräten sowie bei der Nutzung anderer Plattformdienste (einschließlich YouTube, Google Maps etc.) den eigenen E-Mail-Dienst Gmail zu bevorzugen. Die Klägerin, Betreiberin der E-Mail-Dienste GMX und WEB.DE, wandte sich gegen die Praxis von Google, bei der Einrichtung u.a. von AndroidOS faktisch die Registrierung eines Gmail-Kontos zu erzwingen. Nach Auffassung der Klägerin verstieß die Ausgestaltung des Einrichtungsprozesses gegen Art. 5 Abs. 8 DMA (Verbot der Kopplung weiterer zentraler Plattformdienste).

¹ Siehe hierzu ausführlich: COMMEO Newsletter [6/24](#).

² Beide: EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 23.4.2025](#).

³ EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 19.3.2025](#).

⁴ EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 19.3.2025](#).

⁵ EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 23.4.2025](#).

⁶ EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 13.11.2025](#).

⁷ Beide: EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 18.11.2025](#).

⁸ EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 23.4.2025](#).

⁹ EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 27.11.2025](#).

¹⁰ EU-Kommission, [Pressemitteilung v. 23.4.2025](#).

¹¹ LG Mainz, Urt. v. 12.8.2025, 12 HK O 32/24 (noch nicht im Volltext veröffentlicht).

In prozessueller Hinsicht lehnte das Landgericht zunächst eine Verfahrensaussetzung nach Art. 39 Abs. 5 S. 2 DMA, weil Googles Praxis gleichzeitig Gegenstand eines Dialogs mit der EU-Kommission war, ab. Google habe schon nicht vorgetragen, was für eine Entscheidung die EU-Kommission zu erlassen beabsichtige.

In der Sache wies das Gericht die Klage ab, so weit sie sich gegen die deutsche Tochtergesellschaft der Alphabet Inc. richtete. Unter Rückgriff auf die kartellrechtliche Rechtsprechung des EuGHs in Sachen *Sumal*¹², ging das LG Mainz davon aus, dass zwar die Haftung einer Tochtergesellschaft bestehen könne, die Voraussetzungen dafür allerdings vorliegend nicht nachgewiesen seien: Die deutsche Tochter betreibe die streitgegenständlichen Plattformdienste nicht selbst, sodass kein konkreter Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit der deutschen Tochter und der festgestellten DMA-Zu widerhandlung bestehe.

Hingegen wertete das Landgericht die Klage gegen die irische Google-Tochter als Betreiberin der Plattformen als zulässig und (ganz überwiegend) begründet. Das Gericht bejahte einen Anspruch der Klägerin gem. § 33 GWB i.V.m. Art. 5 Abs. 8 DMA und untersagte im Tenor Google unionsweit, die Inanspruchnahme von Android, Google Play, Chrome oder YouTube von der Einrichtung einer Gmail-Adresse abhängig zu machen.

Urteil des OLG Köln – *Facebook KI-Training*

Etwas zurückhaltender urteilte das OLG Köln¹³ in Sachen Facebook KI-Training. Gegenstand des Eilrechtsrechtschutzverfahrens war die Ankündigung von Meta, ab Mai 2025 von ihren Nutzern auf Facebook und Instagram öffentlich geteilte Inhalte zum Training des eigenen KI-Modells zu verwenden. Dieses Verhalten – so die Verbraucherzentrale NRW, die geklagt hatte – verstöße neben Regeln des Datenschutzes gegen Art. 5 Abs. 2 DMA, der die unzulässige Zusammenführung von Daten aus mehreren zentralen Plattformdiensten verbietet.

Das OLG wies den Antrag zurück. Die Verbandsklage sei zwar nach dem UKlAG¹⁴ zulässig. Insbesondere bestünde auch eine Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 7 Nr. 2 EUGVVO, da die beanstandete Datenverarbeitung bestimmungsgemäß Daten von Nutzern in Deutschland betreffe.

Allerdings verstöße Meta nach summarischer Prüfung des OLG durch die Einbringung von Daten aus dem Social Media-Angebot Face-

book und Instagram in einen einheitlichen Datensatz zum Training ihrer KI nicht gegen ihre Pflichten aus Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b DMA, da Meta diese Daten nicht im Rechts sinne „zusammenführt“. Es fehle an der gezielten Verknüpfung von personenbezogenen Daten eines Nutzers aus verschiedenen zentralen Plattformdiensten.

Kommentar

Die hohe Anzahl der DMA-Entscheidungen der EU-Kommission sowie die verhängten Bußgelder gegen Meta und Apple in 2025 zeigen, dass trotz politischer Spannungen die Durchsetzung des DMA eine hohe Priorität in Brüssel hat.

Doch vor allem die ersten Zivilentscheidungen aus Deutschland beweisen, dass durch das Doppelpack aus *public* und *private enforcement* eine effektive und schnelle Durchsetzung des DMA möglich ist. Deutschland kommt hier eine Vorreiterrolle zu. Bemerkenswert ist, dass die beiden ersten deutschen Zivilverfahren nicht als *follow-on*-Klagen, sondern *stand-alone*, d.h. ohne vorherigen Nichteinhaltungsbeschluss der EU-Kommission, und ohne Verfahrensaussetzung nach Art. 39 Abs. 5 DMA erfolgten. Letzteres war zuvor teilweise als Hindernis für das *private enforcement* gesehen worden. Die Anwendung der GWB-Normen aus dem Kartellschadensersatz und – wie im Fall des LG Mainz – kartellrechtlicher Rechtsprechung auf private DMA-Klagen zeigt, dass Deutschland als Forum für solche Verfahren bestens geeignet ist.



Julia Sagasser



Franziska Lange-Schlüter

COMMEO Rechtsanwälte PartGmbB
Schillerstraße 20, D-60313 Frankfurt am Main
www.commeo-law.com

COMMEO ist eine auf die Beratung im Kartellrecht spezialisierte Kanzlei in Frankfurt am Main. Als gewachsenes Team erfahrener Anwälte beraten wir nationale und internationale Mandanten in allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts.

Diese Veröffentlichung wurde ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung der Informationen sowie ihrer Richtigkeit wird ausgeschlossen.

¹² EuGH, Urt. v. 6.10.2021, [C-882/19 – Sumal](#).

¹³ OLG Köln, Urt. v. 23.5.2025, [15 UKI 2/25](#).

¹⁴ Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen.